

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Versammlungsstätten & Veranstaltungen

Nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) werden Räume für Veranstaltungen, die mehr als 200 Besucher fassen, als Versammlungsstätten eingestuft. Derartige Räume müssen besondere Anforderungen erfüllen.

Daneben müssen Betreiber von Versammlungsstätten besonders auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften der §§ 38 ff. VStättV achten.

Versammlungsstätten bedürfen grundsätzlich einer bauaufsichtlichen Genehmigung.

Wiederkehrende Prüfungen

Versammlungsstätten müssen im Abstand von drei Jahren von der Bauaufsichtsbehörde überprüft werden. Die vorgeschriebenen Überprüfungen dienen der Sicherheit der Besuche.

Vorübergehende Nutzung für Veranstaltungen

Sollen Räumlichkeiten nur vereinzelt, ein paar Mal im Jahr für Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen genutzt werden, so ist eine Genehmigung der Räume als Versammlungsstätte nicht erforderlich. In diesen Fällen muss die geplante Veranstaltung aber dem Bauamt im Landratsamt rechtzeitig angezeigt werden.

Für die Anzeige einer Veranstaltung nutzen Sie bitte das vorhandene Formblatt. Weitere Informationen sind im Anhang zum Anzeigeformular enthalten.